

b) Was in Art. 38 Abs. 4 Satz 2 als Anspruch der Eltern bezeichnet wird, ist nach § 42 Abs. 4 FGB deren Pflicht. Danach sollen nämlich die Eltern bei der Erfüllung ihrer Erziehungsaufgaben und zur Gewährleistung einer einheitlichen Erziehung eng und vertrauensvoll mit der Schule, anderen Erziehungs- und Ausbildungseinrichtungen, mit der Pionierorganisation »Ernst Thälmann« und der FDJ zusammenarbeiten und diese unterstützen. 34

c) Die wichtigsten Institutionen für das Zusammenwirken von Eltern und Schule bei der Erziehung der Kinder sind die Elternbeiräte. Im Gegensatz zur Verfassung von 1949 (Art. 37 Abs. 3) sind sie in der Verfassung von 1968/1974 nicht erwähnt. Sie bestehen aber auf der Grundlage der einfachen Gesetzgebung. Die Elternbeiratsverordnung vom 15.6. 1966<sup>29</sup> bezeichnet den Elternbeirat als demokratisch gewähltes Organ der Eltern und Vertretung aller Eltern der Schüler einer Schule. Er wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Anzahl seiner Mitglieder richtet sich nach der Zahl der Eltern der Schüler sowie nach den Erfordernissen der jeweiligen Schule. 35

Voraussetzung für die Wahl ist, daß die Eltern »die sozialistische Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule« aktiv unterstützen. Mitglieder, die ihre Aufgabe nicht erfüllen, können auf Beschluß des Elternbeirats von ihrer Funktion entbunden werden. Damit wird Sicherheit geschaffen, daß grundsätzlich Kontroversen zwischen Elternbeirat und Schule nicht entstehen können. Die Aufgabe des Elternbeirates besteht nicht in einer Interessenvertretung, innerhalb der die spezifischen Belange der Familie zur Geltung gebracht werden könnten. Er hat vielmehr in erster Linie die Bereitschaft und Initiative der Eltern zu fördern und sie »auf die aktive Unterstützung der Bildungs- und Erziehungsarbeit an der Schule, auf die sozialistische Erziehung der Kinder in der Familie, auf die Unterstützung einer inhaltsreichen und interessanten Tätigkeit der Freien Deutschen Jugend und der Pionierorganisation »Ernst Thälmann«, auf die Zusammenarbeit mit den an der Erziehung beteiligten gesellschaftlichen Kräften« zu lenken. Damit soll er »seinen Anteil für das einheitliche Zusammenwirken von Familie und Schule bei der Bildung und Erziehung der Kinder zu allseitig entwickelten sozialistischen Persönlichkeiten« leisten. Für die Schulklassen bestehen Klassenelternaktive, denen ein vertrauensvolles Zusammenwirken zwischen Lehrern und Eltern der Klasse ihrer Kinder sowie mit den Erziehern und den Gruppen-Pionierleitern bzw. FDJ-Sekretären im gleichen Sinne obliegt.

d) Bei Schwierigkeiten in der Erziehung ihrer Kinder können sich die Eltern »vertrauensvoll« an die Einrichtungen der Vorschulerziehung und des Gesundheits- und Sozialwesens, die Schule, den Elternbeirat, die Organe der Jugendhilfe (s. Rz. 44 zu Art. 25), die gesellschaftlichen Organisationen (s. Rz. 17-28 zu Art. 3) und Kollektive oder die Ehe- und Familienberatungsstellen wenden und deren Hilfe und Unterstützung in Anspruch nehmen (§ 49 Abs. 2 FGB). 36

4. **Jugendhilfe.** Kommen die Eltern ihren Verpflichtungen nicht nach und wird dadurch die Erziehung und Entwicklung oder die Gesundheit des Kindes gefährdet und können sie auch bei gesellschaftlicher und staatlicher Unterstützung der Eltern nicht gehindert werden - das gilt auch dann, wenn wirtschaftliche Interessen des Kindes gefährdet 37

<sup>29</sup> Verordnung über die Elternvertretungen an den allgemeinbildenden Schulen - Elternbeiratsverordnung - vom 15. 11. 1966 (GBl. II S. 837), die die Verordnung über die Elternbeiräte an den allgemeinbildenden Schulen (Elternbeiratsverordnung) vom 7. 1. 1960 (GBl. I S. 37) sowie die Zweite Verordnung dazu vom 23. 10. 1963 (GBl. II S. 736) ablöste.